

Kantonale Steuerverwaltung
Abt. Grundstückgewinnsteuern
Hauptstrasse 11/17
8750 Glarus

Anfrage betr. Bestehen von gesetzlichen Grundpfandrechten (vom Gesuchsteller auszufüllen)

Gemäss Verordnung zum Steuergesetz

Art. 41 - Informationspflicht; Sicherstellung

¹ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt machen die Parteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Grundstückgewinnsteuern aufmerksam; insbesondere erwähnen sie, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht veranlagten Grundstückgewinnsteuern aus früheren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen haftet. Sie machen den Erwerber ferner darauf aufmerksam, dass er mit amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die noch nicht veranlagten und noch nicht bezahlten Grundstückgewinnsteuern verlangen kann.

² Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, muss in der Urkunde festgehalten werden.

³ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt übergeben dem Erwerber auf dessen Verlangen das amtliche Formular für Auskünfte. Die kantonale Steuerverwaltung ist dem Erwerber zur Auskunft verpflichtet.

⁴ Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen; die Urkundspersonen und das Grundbuchamt sind verpflichtet, eine Sicherstellung auf Verlangen entgegenzunehmen.

Angaben zum Gesuchsteller:

Name, Vorname:
Adresse:
PLZ und Ort:
Anfragegrund:

Angaben zur Liegenschaft:

Ortsangabe (Gemeinde, Lage)
Parzellen-Nr. (Eidg. Nr.)
Derzeitiger Eigentümer:
(Name, Vorname, Ort)

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

.....